

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Wien, am 1.6.2015
GZ: 300/15

BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 5. Mai 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am 6. Mai 2015 eingelangt, hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 3. Juni 2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at

Die Österreichische Notariatskammer sieht die Problematik Sozialbetrug insbesondere durch Scheinfirmen als ein immer häufiger auftretendes Phänomen, das die wirtschaftliche Leistung des Landes und den sozialen Zusammenhalt nachdrücklich gefährden kann. Die Auswirkungen sozialbetrügerischer Aktivitäten sind weitreichend und komplex und umfassen sowohl die Schädigung des allgemeinen Sozialsystems als auch die Beeinträchtigung redlich agierender privater Gläubiger und Mitbewerber. Die im vorliegenden Entwurf eines Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes geplanten Regelungen zur engeren Zusammenarbeit der zuständigen Einrichtungen und Behörden und zur Identifizierung von Scheinfirmen sind nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer daher wichtige Schritte zur Eindämmung dieser Probleme und werden befürwortet.

Die geplanten Regelungen haben Unternehmen im Fokus, die bereits sozialbetrügerisch auf dem Markt agieren. Im Sinne der Umsetzung einer umfassenden und kohärenten Strategie zur Bekämpfung von Sozialbetrug durch Scheinfirmen ist nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer zudem die Situation bei der Gründung von Unternehmen ins Auge zu fassen. Im Rahmen der Gründungsmodalitäten dürfen keine Anreize bestehen oder geschaffen werden, überhaupt mittels Gesellschaftskonstruktionen sozialbetrügerische Aktivitäten zu entfalten.

In diesem Zusammenhang verweist die Österreichische Notariatskammer darauf, dass die österreichischen Notarinnen und Notare bereits jetzt aufgrund ihrer Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen bzw. –umgründungen in dieser Hinsicht eine wichtige Stellung als Gatekeeper einnehmen. Sie sind aufgrund berufsrechtlicher Regelungen zur besonders sorgfältigen Prüfung von Geschäften, die die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Gesellschaften betreffen, verpflichtet. Insbesondere haben sie die Identität der Parteien bzw. der „wirtschaftlichen Eigentümer“ bei der Gründung von Gesellschaften nachzuprüfen bzw. festzustellen. Eine österreichische Gesellschaft quasi „anonym“ zu gründen, um mit dem Unternehmen sozialbetrügerisch tätig zu werden, ist daher praktisch unmöglich. Eine andere Situation stellt sich offenbar im Zusammenhang mit ausländischen Gesellschaften dar.

Für die Erreichung des Zieles der Eindämmung von Sozialbetrug durch Scheinfirmen spielen sohin sowohl die Frage der Gründungsmodalitäten von Gesellschaften als auch die Prüfung der tatsächlich ausgeübten Aktivitäten von Unternehmen eine Rolle. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf geplanten Regelungen zur Verfolgung von sozialbetrügerisch tätigen Scheinfirmen sind in diesem Sinn positiv zu sehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)